

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge
Animation, Sound und Szenografie
der der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 15.11.2012, geändert durch Satzungen vom 16.12.2013, 15.12.2014, 29.09.2015, 07.12.2015
und 08.04.2019**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 20. Jahrgang Nr. 2, 21. Jahrgang Nr. 2, 23. Jahrgang Nr. 1 und 25. Jahrgang Nr. 18 in Kraft getreten.

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4, Satz 3 und § 21 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr.21), die folgende Satzung erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Gebühren
- § 4 Bewerbungsunterlagen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Feststellungsverfahren
- § 9 Bewertungskriterien
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren
- § 12 Wiederholung der Bewerbung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die Bachelor-Studiengänge Animation, Sound und Szenografie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

1. für den Studiengang **Animation**:

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 – 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangbezogene künstlerische Eignung

2. den Studiengang **Sound**:

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprach-Zeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.

- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

3. den Studiengang **Szenografie**:

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 – 4 BbgHG.
Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über die geforderte Hochschulzugangsberechtigung, aber über eine abgeschlossene Berufsausbildung im künstlerisch handwerklichen Bereich verfügen, legen das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die einschlägige Berufsausbildung bei.
- Bescheinigungen, die eine über die normale Schulbildung hinausgehende Entwicklung auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen, sind wünschenswert (z. B. künstlerische Grundlagen-ausbildung, Zeichenschulen, Theatergruppen, Malkurse etc.).
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Bachelor-Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung durch die Zulassungskommission (gemäß § 7).

(3) Von chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich ein Original-Zertifikat/eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle ihres Heimatlandes über die Echtheit ihrer Zeugnisse einzureichen.

§ 3 Fristen, Eingang der Bewerbung, Gebühren

(1) Das Feststellungsverfahren zum Bachelor-Studium findet nur einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.

(2) Bewerbungsfristen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(3) Bewerbungsunterlagen, bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden nicht entgegengenommen.

(4) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einsehbar.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2) per Post bei dem jeweiligen Studiengang der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren finden Sie auf der Internetseite entweder als Formular oder als Online- Bewerbungsportal.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren beizufügen:

- Begründung des Studienwunsches
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 2
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2
- Arbeitsproben, die für den jeweiligen Studiengang zum Eignungsnachweis gemäß § 5 erforderlich sind, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen.

- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, der gemäß § 6 erforderlich ist
- ärztliche Gutachten/Bescheinigungen (wenn gemäß § 2 erforderlich)
- eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und Texte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig gefertigt wurden
- eine Erklärung, ob an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg/ Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bereits eine Bewerbung erfolgte oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.
- eine schriftliche Erklärung, ob die Arbeitsproben persönlich abgeholt werden oder per Post ohne Einschreiben und Versicherung zurückgeschickt werden sollen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule für die Arbeitsproben besteht bis zum Beginn des jeweiligen Wintersemesters (1. Oktober des Bewerbungsjahres).

Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren befindet sich auf der Internetseite der jeweiligen Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

(2) Schriftliche Bewerbungsunterlagen/Arbeitsproben sind in Papierform in deutscher Sprache zu erstellen. Künstlerische Arbeitsproben sind auf dem jeweils genannten Medium, Fotos als Echtfotos (keine Digitalfotos) einzureichen.

(3) Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.“

(4) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 1. vollständig einzureichen.

(5) Bewerbungen, die gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder nicht fristgemäß eingehen, werden für das Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

1. im Studiengang Animation:

- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- Animationsfilme, Animationsproben oder weitere animatorische Arbeiten, an denen die Bewerberin/der Bewerber mitgewirkt hat, sind auf USB2 oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten wie Quicktime, MP4 einzureichen. Die Arbeiten können aus allen Bereichen der Animation sein (Zeichen-, Puppen-, Legetrick, Computeranimation, ...). Der Stick muss mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein.
- Skizzen, Entwürfe, Characterdesigns, Dokumentationsmaterial, ect. die in Zusammenhang mit eigenen Filmen entstanden sind, können der Mappe als Originalzeichnungen, Ausdrücke oder Fotografien beigelegt werden.
- Eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten aus dem künstlerisch-gestalterischen Bereich, die sowohl bildkünstlerische als auch die visuell-erzählerischen Fähigkeiten erkennen lassen, die im Format DIN A3 bis DIN A1 enthalten Arbeiten, die im Original einzureichen sind, müssen datiert und signiert sein. Es wird empfohlen, Arbeiten jeweils aus den folgenden Gebieten einzureichen.
- Zeichnungen (z. B. Akt, Portrait, Kostüm, Tiere, Menschen, Stillleben, Architektur, Interieur, Landschaft etc.) sind handgefertigt auf Papier/Pappe/Maluntergrund **im Original** einzureichen,
- farbgestalterische Arbeitsproben (Arbeiten z.B. Grafik, Collage, Fotografie, Malerei, analog oder digital, die sich mit der bildkünstlerischen Wirkung von Farbe auseinandersetzen),
- Zeichnerische Bewegungsstudien (Arbeiten, in denen Bewegungsabläufe von Menschen oder Tieren dargestellt werden.),
- Storyboard (erste Visualisierung einer filmischen Idee in zusammenhängenden Bildfolgen). Digitale Arbeiten aus den Gebieten müssen mindestens im Format DIN A3 ausgedruckt, datiert und signiert werden.
- Darüber hinaus können weitere Arbeiten aus angrenzenden bildgestalterischen Bereichen (z. B. Comics, Karikaturen, Illustrationen, Fotografien oder Collagen) beigelegt werden. Arbeiten aus den

*Bereich Installation oder Multimedia sollten fotografisch oder als Videos aufbereitet werden und dann z. B. als Extra Menüpunkt auf der Video-DVD angelegt werden.
Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigelegten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.*

2. im Studiengang *Sound*:

- *der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit*
- *eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstrumentes*
- *eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr*
- *ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr*

3. im Studiengang *Szenografie*:

- *der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen*
- *eine Auswahl eigener künstlerischer Arbeiten als Mappe (nicht größer als DIN A0) mit mind. 20 selbstgefertigten Originalen, z. B. Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltungen etc.*
- *Filme und Videos aus eigener Produktion können ebenfalls eingereicht werden.*
- *Skulpturen und Raumentwürfe können als Fotos oder 3D-Darstellung dokumentiert werden.*

§ 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

1. im Studiengang *Animation*:

durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

2. im Studiengang *Sound* durch:

- *einschlägige Praxis bei professionellen Ton-, Film- oder Fernsehproduktionen oder Beschallungen oder*
- *entsprechende Berufsausbildung, z. B. Rundfunk- oder Fernsehtechniker/in, Tonassistent/in, Tontechniker/in oder Ausbildung an der SAE, Deutsche Pop, Dekra, oder ähnliche oder*
- *entsprechende Praktika im Bereich Rundfunk oder Tonstudiotechnik*

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

3. im Studiengang *Szenografie*:

durch fachspezifische Tätigkeiten im künstlerischen Bereich von TV, Film, Theater oder Medien.

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können davon maximal 13 Wochen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 7 Zulassungskommission

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von allen Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Abnahme des Eignungstestes im Studiengang Schauspiel erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, welche Mitglieder der Zulassungskommission des Studienganges Schauspiel sein müssen.

§ 8 Das Feststellungsverfahren

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung, im Studiengang Schauspiel in Eignungstest und Eignungsprüfung.

(3) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung zugelassen wird. Die Auswahl für die Eignungsprüfung im Studiengang Schauspiel erfolgt aufgrund des Bestehens des Eignungstests.

(4) Für den Eignungstest im Studiengang Schauspiel sind drei selbständig zu erarbeitende Rollenausschnitte aus Stücken der Weltdramatik, von denen wenigstens einer in gebundener Sprache notiert sein sollte („klassische Rolle“), und ein selbständig erarbeitetes Lied vorzubereiten. Davon werden mindestens zwei Rollen abgefragt.

(5) Die Eignungsprüfungen bestehen aus den folgenden Teilen:

1. im Studiengang Animation:

praktisch/künstlerischer Teil:

- praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten
- Animationsübung
- Storyboard
- rhythmisch-melodischer musikalischer Eignungstest

schriftlicher Teil:

inhaltlich-gestalterische Analyse eines Animationsfilms

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

2. im Studiengang Sound:

praktisch/künstlerischer Teil:

Erarbeitung eines Tonkonzepts zu einem stummen Video zur Feststellung der analytischen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeit, der Beobachtungsgabe, des Ideenreichtums und der Phantasie der Bewerberin oder des Bewerbers.

schriftlicher Teil:

- Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen zur Feststellung der musikalischen Hörfähigkeit
- Fragen aus der elementaren Musiklehre
- Fragen aus der Musiktheorie und der tontechnischen Berufspraxis

In Abhängigkeit vom Ergebnis des praktisch-künstlerischen und des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung wird zu einer musikalischen Prüfung und einem Gespräch eingeladen.

musikalische Prüfung:

- Das Beherrschen des Tasteninstruments muss durch das Vortragen eines Stückes eigener Wahl nachgewiesen werden. Die Stilrichtung (z. B. Klassik, Pop oder Jazz) bleibt der Bewerberin oder dem Bewerber selbst überlassen. (Eigenkomposition als Zusatzstück ist möglich.) Ergänzend

steht es der Bewerberin oder dem Bewerber frei, ein weiteres Stück auf einem anderen Instrument vorzutragen.

- vom Blattspiel eines leichten Klavierstückes
- vom Blatt Harmonisieren einer einfachen Melodie
- musikalischer Hörtest über dem Niveau des schriftlichen Prüfungsteils

Gespräch:

Gespräch zur schriftlichen Prüfung, zur Berufsmotivation und zu spezifischen Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers.

3. im Studiengang **Szenografie**:

praktisch/künstlerischer Teil:

- Visualisierung einer Kurzgeschichte
- bildnerische Darstellung einer Raumsituation und deren assoziativer Veränderung (entsprechendes Zeichenmaterial ist mitzubringen)

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten und während der Prüfung angefertigten Arbeiten sowie zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 9 Bewertungskriterien

(1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

1. im Studiengang **Animation**:

- Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Wiedergabe mit bildgestalterischen Mitteln
- Phantasie Reichum, Vorstellungsvermögen, Ideengehalt
- Originalität, Individualität, Subjektivität, Sensibilität in Thema und Inhalt
- Formvermögen, Verwendung von Material und Werkzeug
- Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement

2. im Studiengang **Sound**:

- analytische und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten
- Fähigkeiten zur audiovisuellen Gestaltung
- musikalische Bildung
- musikalisches Hörvermögen
- Fähigkeit zu schöpferischer musikalischer Gestaltung
- Fähigkeiten zur Anwendung künstlerischen und fachlichen Basiswissens in der Praxis des Fachgebiets Ton

3. im Studiengang **Szenografie**:

- phantasievolles Gestaltungsvermögen
- dramaturgisch-konzeptionelles Denkvermögen
- individuelle bildnerische Ausdrucksweise
- darstellerisch-handwerkliche Fähigkeiten
- technisch-organisatorische Fähigkeiten

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Über die Abnahme des Eignungstests im Studiengang Schauspiel ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers
- Tag der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission
- bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien
- das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten einsehen.

§ 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber

- die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden
- die nach Nichtbestehen des Eignungstestes ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können oder
- die nicht zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungstest erscheinen, scheidet aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Präsidentin/den Präsidenten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

(2) Diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

§ 12 Wiederholung der Bewerbung

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.